

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Kompostierungsanlage nach Ziffer 8.5.2 der vierten Verordnung zum
Bundesimmissionsschutzgesetz. (4. BImSchV)

vom 03.11.2016

Betreiber: Herr Heinrich Wilhelm Sauer , Alte Dorfstraße 30, 53773 Hennef

Datum der Überwachung:	03.11.2016
Dauer:	1,0 Std
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein, Abwasser

Grundlage der Überprüfung: §52 sowie §52a BImSchG in Verbindung mit folgenden Genehmigungen:

- Baugenehmigung vom 25.01.1995
- Änderung der Baugenehmigung vom 28.07.1998
- Anzeige nach §67 BImSchG vom 20.05.2005
- Änderungsanzeige nach §15 BImSchG vom 22.06.2005

Ergebnis der Überprüfung:

- keine Mängel

-Anlage-

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.